

Auszug aus den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Softwareherstellers

Zu den Bedingungen der Nutzung von Software

Zur analogen Anwendung für die Lizenzierung von Fremdsoftware im Vertragsverhältnis zwischen der Heinz Lackmann GmbH & Co. KG und ihren Kunden (Unterlizenznehmer), Stand September 2012

1. Voraussetzung für die Auftragsbearbeitung

Der Auftraggeber stellt dem Softwarehersteller für die Entwicklung und die Implementierung der Anwendersoftware alle erforderlichen Unterlagen und Systemkomponenten (Hard-/Software) kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht Gegenstand des Auftrages sind.

Der Softwarehersteller setzt voraus, dass die Systemkomponenten (Hard-/Software) vom Auftraggeber in einem technisch einwandfreien und voll funktionsfähigem Zustand dem Softwarehersteller zur Verfügung gestellt werden. Fehleranalyse-, Fehlerbehebungsarbeiten und Wartezeiten auf Grund von Funktionsmängeln werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

Der Softwarehersteller wird die bereitgestellten Unterlagen und Systemkomponenten ausschließlich im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung nutzen.

Der Auftraggeber unterstützt Kontakte zwischen dem Softwarehersteller und eigenen Entwicklungsdienststellen, soweit dies von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Entwicklung als sinnvoll angesehen wird.

2. Leistungsumfang / Rechte

Der Leistungsumfang umfasst ausschließlich die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software, Anwender-Software-Entwicklungen und Dienstleistungen. Der Softwarehersteller räumt dem Auftraggeber – soweit er seinerseits nicht Vertriebspartner des Softwareherstellers ist - an den von ihm erworbenen Softwareprodukten des Softwareherstellers nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Nutzungsrechte in dem im Einzelvertrag gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang ein.

Der Softwarehersteller räumt dem Auftraggeber dabei das Recht ein, die Softwareprodukte im erworbenen Umfang zu installieren und zu verwenden, sowie 1 (eine) Kopie, ausschließlich zu Sicherungszwecken, anzufertigen, sofern sichergestellt ist, dass auf dieser Kopie ein Urheberrechtsvermerk des Softwareherstellers angebracht ist.

Ausdrücklich NICHT in den übertragenen Nutzungsrechten umfasst sind:

- die Installation und Nutzung der Softwareprodukte über den erworbenen Umfang (insbesondere Benutzeranzahl) hinaus,
- die Vervielfältigung der Softwareprodukte über die Erstellung einer Sicherungskopie hinaus,
- das Vermieten, Verleasen oder Verleihen der Softwareprodukte,
- die Zurück- oder Weiterentwicklung, das Dekompilieren oder Disassemblieren der Softwareprodukte,
- sämtliche Rechte am Source-Code („Quellcode“) der Softwareprodukte,
- sämtliche sonstigen, in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich genannten Nutzungsrechte.

Bei Beendigung der Nutzungsrechte ist der Auftraggeber verpflichtet, die auf dem Originaldatenträger übergebene Standard-Software und anwendungsspezifische Software einschließlich aller Kopien sowie sämtliche vom Softwarehersteller ausgehändigte Gegenstände auf eigene Kosten an den Softwarehersteller zurückzugeben. Die Software und alle mit ihr erstellten Dateien sind auf den Rechnern des Auftraggebers so vollständig zu entfernen, dass

diese nicht mehr zurück gewonnen können, was der Auftraggeber auf Verlangen vom Softwarehersteller an Eides statt zu versichern hat.

Für alle über den Softwarehersteller erworbenen Drittsoftwarekomponenten erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte gemäß den Bedingungen der jeweiligen Hersteller.

3. Abnahme

Grundlage für die Abnahme sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software und die Software-Funktionen der Anwender-Software.

Eine Vorabnahme erfolgt durch den Auftraggeber vor Beginn der Inbetriebnahme.

Die Entwicklung von Anwender-Software erfolgt ausschließlich auf der Basis eines für beide Vertragsparteien verbindlichen Pflichtenheftes.

Falls innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der schriftlichen Auftragsbestätigung/ des Pflichtenheftes kein Einspruch erhoben wird, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung/des Pflichtenheftes auch ohne Unterschrift des Auftraggebers als genehmigt und dient als alleinige Grundlage für die Durchführung des Auftrages. Änderungen werden nur in schriftlicher Form und nach Gegenzeichnung durch den Softwarehersteller gültig.

Erfolgt zwei Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft des Softwareherstellers keine Abnahme durch den Auftraggeber, so gilt das Gesamtsystem als abgenommen.

Mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand als im wesentlichen vertragsgemäß an.

Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Auftraggeber, spätestens jedoch die Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber automatisch als Abnahme.

4. Inbetriebnahme

Als Inbetriebnahmearbeiten sind alle Arbeiten am Installationsort des Auftragsgegenstandes definiert, die dem Test, der Erprobung, des Leistungsnachweises usw. dienen.

Die Inbetriebnahme der Hardware, der Standard-Software und der Anwendungssoftware werden gegen Nachweis von Reise-, Warte-, Arbeitszeiten, Spesen und Materialverbrauch auf der Basis der gültigen Kostensätze gesondert berechnet.

Davon ausgenommen sind nur die Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln, die der Softwarehersteller zu vertreten hat und die ihn vom Auftraggeber als Abweichung zwischen der ausgeführten Arbeit und der von beiden Seiten anerkannten Spezifikation (Auftragsbestätigung/ Pflichtenheft) nachgewiesen werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Softwarehersteller behält sich das Eigentum an dem gelieferten Leistungsumfang bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber wird widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr im unter Nr. 2 beschriebenen Umfang zu nutzen.

6. Gewährleistung

Sowohl für den Kauf von Softwareprodukten des Softwareherstellers als auch für erbrachte Dienst- und Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software herzustellen.

Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Software auswirken.

Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist der Softwarehersteller berechtigt, nach seiner Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. Der Softwarehersteller ist verpflichtet, das Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der formgerechten Mängelanzeige auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Auftraggeber über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadensersatz unter Beachtung etwaiger Beschränkungen zu verlangen.

Im Falle der Nachbesserungsverpflichtung seitens des Softwareherstellers kann dieser, nach seiner Wahl verlangen, dass

- a) das schadhafte Produkt (Hardware, Software) zur Fehlerbeseitigung (Reparatur) und anschließender Rücksendung, an den Softwarehersteller geschickt wird.
- b) der Auftraggeber das schadhafte Produkt (Hardware, Software) für die Fehlerbeseitigung durch einen Service-Ingenieur des Softwareherstellers bereit hält.

Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an dem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, obwohl diese über Remote-Zugriffe durchgeführt werden könnten, wird der Softwarehersteller diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile und Arbeitszeit nicht berechnet werden. Reisezeit, Wartezeit und Reisekosten sind dann zu den gültigen Kostensätzen des Softwareherstellers zu bezahlen.

Werden Betriebs- und Einsatzbedingungen bzw. Wartungsanweisungen nicht eingehalten, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Die Gewährleistung für über den Softwarehersteller erworbene Leistungen von Drittherstellern richtet sich ausschließlich nach deren Bedingungen.